

Rechtsdienst

Berechtigung an schriftlichen Studierendenarbeiten

Ausgangslage/Fragestellung

Studierende schreiben im Verlauf des Studiums verschiedene Arbeiten (Praktikumsarbeiten, Bachelor- oder Masterarbeit). Verschiedentlich taucht die Frage auf, wer diese Arbeiten wie weiterverwenden, insbesondere z.B. veröffentlichen, darf.

Dieses Merkblatt behandelt ausschliesslich die Frage nach der Rechtslage bei schriftlichen Studierendenarbeiten; Erfindungen, Computerprogramme oder Designs müssen gesondert behandelt werden.

Wie sind schriftliche Studierendenarbeiten rechtlich einzuordnen?

Geistige Schöpfungen im Bereich der Literatur und der Kunst, die individuellen Charakter haben, sind urheberrechtlich geschützte Werke (Art. 2 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes, URG). Studierendenarbeiten sind in aller Regel solche **urheberrechtlich geschützten Werke**.

Wer hat grundsätzlich die Berechtigung an schriftlichen Studierendenarbeiten?

§ 16 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des zürcherischen Fachhochschulgesetzes (FaHG) regelt die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, wenn das Werk im Rahmen des Studiums an der Hochschule entstanden ist.

Gestützt darauf gilt als Grundsatz: Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die ein/e Studierende/r im Rahmen des Studiums an der Hochschule geschaffen hat, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Hochschule.

Welche Rechte hat die Hochschule?

Der Hochschule stehen gemäss FaHG die Verwendungsbefugnisse zu.

Darunter sind

- Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte,
- Änderungs- und Bearbeitungsrechte

zu verstehen.



Rechtsdienst

Welche Rechte verbleiben bei der/beim Studierenden?

Bei der/beim Studierenden verbleiben die so genannten Urheberpersönlichkeitsrechte.

Darunter ist

- das Recht auf Nennung als Urheber/Urheberin und
- das Recht, sich gegen eine Entstellung seines/ihres Werkes zu wehren,

zu verstehen.

Steht der/dem Studierenden eine Entschädigung zu?

Gemäss § 16 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 22 Abs. 2 FaHG ist der Urheber/die Urheberin angemessen am Gewinn zu beteiligen. Die Höhe des Gewinnanteils ist von der Hochschulleitung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Infrastruktur der Hochschule sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Entstehung, dem Schutz und der Verwertung der Immaterialgüter festzulegen (§ 6 der Verordnung zum Fachhochschulgesetz, FaHV).

Da die Erzielung eines Gewinns aus einer Veröffentlichung von Studierendenarbeiten die Ausnahme sein dürfte, erhält der/die Studierende in der Regel keine Entschädigung.

Kann der/dem Studierenden das Urheberrecht auch zurückübertragen werden?

Ja. Von den grundsätzlichen Regelungen gemäss § 16 FaHG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 FaHG sind in besonderen Fällen Abweichungen möglich (§ 16 Abs. 2 FaHG).

Wann liegt ein "besonderer Fall" vor, welcher die Rückübertragung des Urheberrechts rechtfertigt?

Ein besonderer Fall liegt z.B. vor, wenn ein/e Studierende/r seine/ihre (in der Regel besonders gute) Arbeit veröffentlichen möchte.



Rechtsdienst

Was muss bei der Übertragung beachtet werden?

Studierende müssen für die Übertragung der Nutzung (=Verwendung) der von ihnen geschaffenen Immaterialgüter eine angemessene Abgabe leisten. Die Höhe der Abgabe wird von der Hochschulleitung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Infrastruktur der Hochschule sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Entstehung des übertragenen Nutzungsrechts festgelegt (§ 7 FaHV).

Da die Erzielung eines Gewinns aus einer Veröffentlichung von Studierendenarbeiten die Ausnahme sein dürfte, fällt die Abgabe in der Regel gering aus oder entfällt ganz.

brev/14. Oktober 2010